

*Auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission 2010/87/EU  
Standardvertragsklauseln (Auftragsverarbeiter)*

Dieser Datenverarbeitungsnachtrag („DPA“) ergänzt alle aktuellen Nutzungsbedingungen oder sonstigen Vereinbarungen („Geschäftliche Vereinbarung“), die zwischen LogMeIn USA, Inc. (und/oder allen anderen in Anhang 1 aufgeführten maßgeblichen Rechtssubjekten, soweit sie als Datenimporteure im Sinne des SCC 2010, wie unten definiert, gelten) („LMI“) und dem unten ausfertigendem Kunden („Kunde“) bestehen, in Bezug auf die folgenden Fakten und vereinbarten Bedingungen. Alle groß geschriebenen Begriffe, die nicht in diesem DPA oder den diesem Dokument beigefügten Beilagen definiert sind, haben die in der Geschäftlichen Vereinbarung dargelegte Bedeutung:

### **AUSFERTIGUNG DIESES DPA:**

1. Dieses DPA besteht aus zwei Teilen: dem Hauptteil des DPA und Anlage 1 (einschließlich der Anhänge 1, 2 und 3)
2. Diese DPA wurde im Namen von LMI vorab unterzeichnet. Die Standardvertragsklauseln in Anhang 1 wurden von LMI vorab unterzeichnet.
3. Um diese DPA ausfüllen zu können, muss der Kunde:
  - i. Die Angaben im Unterschriftsfeld zu diesem DPA ausfüllen, unterzeichnen und datieren. (**Seite 2**)
  - ii. Die Angaben hinsichtlich des Datenexporteurs auf der ersten Seite der Anlage 1 ausfüllen. (**Seite 3**)
  - iii. Die Angaben im Unterschriftsfeld ausfüllen und Anlage 1 (**Seite 8**) und Anhang 1 (**Seite 9**) unterzeichnen
  - iv. LMI das ausgefüllte und unterzeichnete DPA vorlegen.

### **AUF WELCHE ART UND WEISE DIESES DPA ANWENDUNG FINDET**

Ist das Rechtssubjekt des Kunden, das dieses DPA unterzeichnet, eine Partei zu der Geschäftlichen Vereinbarung, ist dieses DPA eine Ergänzung zu dieser Vereinbarung und bildet einen Teil von ihr. In diesem Fall ist LMI eine Partei zu diesem DPA. Kein anderes Rechtssubjekt von LMI ist eine Partei zu diesem DPA unbeschadet der vorab ausgefüllten Unterschrift unten.

Hat das Rechtssubjekt des Kunden, das dieses DPA unterzeichnet, ein Bestellformular oder ein ähnliches Bestelldokument für SaaS-Dienstleistungen („Bestellformular“) mit LMI oder seinem Konzernunternehmen gemäß der Vereinbarung ausgefertigt, ist aber nicht selbst eine Partei zu der Vereinbarung, ist dieses DPA eine Ergänzung zu diesem Bestellformular und allen Anwendung findenden Bestellformularen für eine Verlängerung und LMI ist eine Partei zu diesem DPA.

Dieses DPA ersetzt und tritt an die Stelle aller vorherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien über die Verarbeitung der nachfolgend genannten Arten von Kundendaten.

A. LMI bietet die Produkte, Lösungen und Dienstleistungen an, die in der Geschäftlichen Vereinbarung dargelegt werden (zusammen die „Lösungen“). LMI und der Kunde möchten dieses DPA abschließen, um die Verpflichtungen der Parteien hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten („EEA+ Daten“) in Bezug auf betroffene Personen im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz zu definieren („EEA+ Betroffene Personen“).

B. Um den Kunden in die Lage zu versetzen, die Anforderungen nach den anwendbaren Datenschutzgesetzen gemäß der Artikel 25(1) und 26(1) der Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995 erfüllen zu können, vereinbaren die Parteien hiermit die beigefügten Standardvertragsklauseln (Standard Contractual Clauses) (Auftragsverarbeiter) („SCC 2010“), die Vorrang vor allen widersprechenden Bedingungen in der Geschäftlichen Vereinbarung und den Abschnitten A bis E dieses DPA haben sollen, sofern und soweit EEA+ Betroffene Personen Rechte als Drittbegünstigte hinsichtlich ihrer EEA+ Daten geltend machen können. LMI übernimmt alle Rechte und Verpflichtungen als ‚Datenimporteur‘ und kann die SCC 2010 nur dann kündigen, wenn und soweit die Geschäftliche Vereinbarung ausläuft oder gekündigt wird oder wenn LMI dem Kunden alternative Mittel anbieten sollte, um die Anforderungen nach dem anwendbaren Recht zu erfüllen. Der Kunde übernimmt alle Rechte und Pflichten als ‚Datenexporteur‘ und kann die SCC 2010 nach dem freien Ermessen des Kunden durch eine schriftliche Mitteilung an LMI kündigen. Zur Vermeidung von Zweifeln: Anhang 3 ergänzt zum Inkrafttreten am 25. Mai 2018 die SCC 2010 und gilt für die Verpflichtungen der Parteien, die sich aus der Datenschutz-Grundverordnung, Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“) ergeben.

C. Die Geschäftliche Vereinbarung und die Abschnitte A bis E dieses DPA findet nur zwischen den Parteien Anwendung und übertragen keine Rechte auf Dritte. Hinsichtlich der wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen der Parteien und sofern und soweit eine der Parteien Rechte oder Rechtsmittel gegen die andere Partei geltend macht, ersetzen die Geschäftliche Vereinbarung und die Abschnitte A bis E dieses DPA alle widersprechenden Bedingungen in den SCC 2010 und haben Vorrang vor diesen.

D. Der Kunde hat die Nutzung von Unterauftragsverarbeitern, damit diese LMI hinsichtlich der Erfüllung der Verpflichtungen von LMI im Rahmen der Geschäftlichen Vereinbarung unterstützen, unter der Voraussetzung angewiesen oder autorisiert, dass LMI eine schriftliche Vereinbarung mit diesen Unterauftragsverarbeitern ausgefertigt hat, wonach die Unterauftragsverarbeiter alle Verpflichtungen eines Unterauftragsverarbeiters nach den SCC 2010 oder strengeren oder im Wesentlichen gleichen Verpflichtungen, wie sie durch das anwendbare Recht zulässig sind oder gefordert werden, übernehmen.

E. In Bezug auf das Ersuchen um Audits, die nach den anwendbaren Bestimmungen der SCC 2010 erforderlich sind, vereinbaren LMI und der Kunde vor Beginn eines solchen Audits einvernehmlich den Umfang, den Zeitpunkt und die Dauer des Audits sowie die anwendbaren Entgelte für die Erstattung angemessener Kosten im Zusammenhang mit dem Audit. Sind die Parteien nicht in der Lage, solche Zahlungen, Ersuchen oder Anweisungen einvernehmlich zu vereinbaren, kann der Kunde die Geschäftliche Vereinbarung vorbehaltlich der Zahlung aller ausstehenden Entgelte, die für erbrachte Dienstleistungen und/oder vor der Kündigung der Geschäftlichen Vereinbarung gekaufte Produkte geschuldet werden, kündigen.

Vom Kunden vereinbart:

Von LMI vereinbart:

Durch: \_\_\_\_\_

Durch: \_\_\_\_\_

Name:

Anthony Bishop

Titel:

Titel: Vice President, Deputy General Counsel

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Datum

*[Die restliche Seite wurde bewusst leer gelassen]*

SAMPLE

**ANLAGE 1**  
**Standardvertragsklauseln (Auftragsverarbeiter)**

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter, die in Drittländern niedergelassen sind, in denen kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet ist

Bezeichnung der Organisation (Datenexporteur):.....

Adresse: .....

Tel: .....; ..... Fax: .....

E-Mail: .....

(der Datenexporteur)

und

Bezeichnung der Organisation (Datenimporteur): LogMeIn USA, Inc. und/oder alle anderen in Anhang 1 aufgeführten maßgeblichen Rechtssubjekte, soweit sie als Datenimporteure im Sinne des SCC 2010 gelten.

Adresse: 333 Summer Street, Boston, MA 02210 USA

Tel.: +1-781-897 5580;

Fax: 1.781.437.1820;

E-Mail: DPA@logmein.com

(der Datenimporteur)

jeweils eine „Partei“; zusammen die „Parteien“,  
VEREINBAREN folgende Vertragsklauseln (die Klauseln), um angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten von natürlichen Personen bei der Übermittlung der in Anhang 1 spezifizierten personenbezogenen Daten vom Datenexporteur an den Datenimporteur zu bieten.

## Klausel 1

### **Begriffsbestimmungen**

Im Rahmen der Vertragsklauseln gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (a) die Ausdrücke „personenbezogene Daten“, „besondere Kategorien personenbezogener Daten“, „Verarbeitung“, „für die Verarbeitung Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“, „betroffene Person“ und „Kontrollstelle“ entsprechen den Begriffsbestimmungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr;
- (b) der „Datenexporteur“ ist der für die Verarbeitung Verantwortliche, der die personenbezogenen Daten übermittelt;
- (c) der „Datenimporteur“ ist der Auftragsverarbeiter, der sich bereit erklärt, vom Datenexporteur personenbezogene Daten entgegenzunehmen und sie nach der Übermittlung nach dessen Anweisungen und den Bestimmungen der Klauseln in dessen Auftrag zu verarbeiten und der nicht einem System eines Drittlandes unterliegt, das angemessenen Schutz im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG gewährleistet;
- (d) der „Unterauftragsverarbeiter“ ist der Auftragsverarbeiter, der im Auftrag des Datenimporteurs oder eines anderen Unterauftragsverarbeiters des Datenimporteurs tätig ist und sich bereit erklärt, vom Datenimporteur oder von einem anderen Unterauftragsverarbeiter des Datenimporteurs personenbezogene Daten ausschließlich zu dem Zweck entgegenzunehmen, diese nach der Übermittlung im Auftrag des Datenexporteurs nach dessen Anweisungen, den Klauseln und den Bestimmungen des schriftlichen Unterauftrags zu verarbeiten;
- (e) der Begriff „anwendbares Datenschutzrecht“ bezeichnet die Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten der Personen, insbesondere des Rechts auf Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die in dem Mitgliedstaat, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, auf den für die Verarbeitung Verantwortlichen anzuwenden sind;
- (f) die „technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen“ sind die Maßnahmen, die personenbezogene Daten vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, dem zufälligen Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung der Daten über ein Netzwerk umfasst, und vor jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung schützen sollen.

## Klausel 2

### **Einzelheiten der Übermittlung**

Die Einzelheiten der Übermittlung, insbesondere die besonderen Kategorien personenbezogener Daten, sofern vorhanden, werden in Anhang 1 erläutert, der Bestandteil dieser Klauseln ist.

## Klausel 3

### **Drittbegünstigtenklausel**

1. Die betroffenen Personen können diese Klausel sowie Klausel 4 Buchstaben b bis i, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g bis j, Klausel 6 Absätze 1 und 2, Klausel 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Datenexporteur als Drittbegünstigte geltend machen.
2. Die betroffene Person kann diese Klausel, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g, die Klauseln 6 und 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Datenimporteur geltend machen, wenn das Unternehmen des Datenexporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch einen Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in letzterem Fall kann die betroffene Person die Klauseln gegenüber dem Rechtsnachfolger als Träger sämtlicher Rechte und Pflichten des Datenexporteurs geltend machen.
3. Die betroffene Person kann diese Klausel, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g, die Klauseln 6 und 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Unterauftragsverarbeiter geltend machen, wenn sowohl das Unternehmen des Datenexporteurs als auch das des Datenimporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch einen Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in letzterem Fall kann die betroffene Person die Klauseln gegenüber dem Rechtsnachfolger als Träger sämtlicher Rechte und Pflichten des Datenexporteurs geltend machen. Eine solche Haftpflicht des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach den Klauseln beschränkt.
4. Die Parteien haben keine Einwände dagegen, dass die betroffene Person, sofern sie dies ausdrücklich wünscht und das nationale Recht dies zulässt, durch eine Vereinigung oder sonstige Einrichtung vertreten wird.

## Klausel 4

### **Pflichten des Datenexporteurs**

Der Datenexporteur erklärt sich bereit und garantiert, dass:

- (a) die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einschließlich der Übermittlung entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Datenschutzrechts durchgeführt wurde und auch weiterhin so durchgeführt wird (und gegebenenfalls den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats mitgeteilt wurde, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist) und nicht gegen die einschlägigen Vorschriften dieses Staates verstößt;
- (b) er den Datenimporteureur angewiesen hat und während der gesamten Dauer der Datenverarbeitungsdienste anweisen wird, die übermittelten personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Datenexporteurs und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Datenschutzrecht und den Klauseln zu verarbeiten;
- (c) der Datenimporteureur hinreichende Garantien bietet in Bezug auf die in Anhang 2 zu diesem Vertrag beschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen;
- (d) die Sicherheitsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts, des Standes der Technik, der bei ihrer Durchführung entstehenden Kosten, der von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten hinreichend gewährleisten, dass personenbezogene Daten vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, dem zufälligen Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung der Daten über ein Netzwerk umfasst, und vor jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung geschützt sind;
- (e) er für die Einhaltung dieser Sicherheitsmaßnahmen sorgt;
- (f) die betroffene Person bei der Übermittlung besonderer Datenkategorien vor oder sobald wie möglich nach der Übermittlung davon in Kenntnis gesetzt worden ist oder gesetzt wird, dass ihre Daten in ein Drittland übermittelt werden könnten, das kein angemessenes Schutzniveau im Sinne der Richtlinie 95/46/EG bietet;
- (g) er die gemäß Klausel 5 Buchstabe b sowie Klausel 8 Absatz 3 vom Datenimporteureur oder von einem Unterauftragsverarbeiter erhaltene Mitteilung an die Kontrollstelle weiterleitet, wenn der Datenexporteur beschließt, die Übermittlung fortzusetzen oder die Aussetzung aufzuheben;
- (h) er den betroffenen Personen auf Anfrage eine Kopie der Klauseln mit Ausnahme von Anhang 2 sowie eine allgemeine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen zur Verfügung stellt; außerdem stellt er ihnen gegebenenfalls die Kopie des Vertrags über Datenverarbeitungsdienste zur Verfügung, der gemäß den Klauseln an einen Unterauftragsverarbeiter vergeben wurde, es sei denn, die Klauseln oder der Vertrag enthalten Geschäftsinformationen; in diesem Fall können solche Geschäftsinformationen herausgenommen werden;
- (i) bei der Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter die Verarbeitung gemäß Klausel 11 erfolgt und die personenbezogenen Daten und die Rechte der betroffenen Person mindestens ebenso geschützt sind, wie vom Datenimporteureur nach diesen Klauseln verlangt; und
- (j) er für die Einhaltung der Klausel 4 Buchstaben a bis i sorgt;

#### *Klausel 5*

#### **Pflichten des Datenimporteurs**

Der Datenimporteureur erklärt sich bereit und garantiert, dass:

- (a) er die personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Datenexporteurs und in Übereinstimmung mit dessen Anweisungen und den vorliegenden Klauseln verarbeitet; dass er sich, falls er dies aus irgendwelchen Gründen nicht einhalten kann, bereit erklärt, den Datenexporteur unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, der unter diesen Umständen berechtigt ist, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten;
- (b) er seines Wissens keinen Gesetzen unterliegt, die ihm die Befolgung der Anweisungen des Datenexporteurs und die Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten unmöglich machen, und eine Gesetzesänderung, die sich voraussichtlich sehr nachteilig auf die Garantien und Pflichten auswirkt, die die Klauseln bieten sollen, dem Datenexporteur mitteilen wird, sobald er von einer solchen Änderung Kenntnis erhält; unter diesen Umständen ist der Datenexporteur berechtigt, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten;
- (c) er vor der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten die in Anhang 2 beschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen hat;
- (d) er den Datenexporteur unverzüglich informiert über:
  - (i) alle rechtlich bindenden Aufforderungen einer Vollstreckungsbehörde zur Offenlegung der personenbezogenen Daten, es sei denn, dies wäre anderweitig untersagt, beispielsweise durch ein strafrechtliches Verbot zur Wahrung des Untersuchungsgeheimnisses bei strafrechtlichen Ermittlungen;
  - (ii) jeden zufälligen oder unberechtigten Zugang und
  - (iii) alle Anfragen, die direkt von den betroffenen Personen an ihn gerichtet werden, ohne diese zu beantworten, es sei denn, er wäre anderweitig dazu berechtigt;
- (e) er alle Anfragen des Datenexporteurs im Zusammenhang mit der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten durch den Datenexporteur unverzüglich und ordnungsgemäß bearbeitet und die Ratschläge der Kontrollstelle im Hinblick auf die Verarbeitung der übermittelten Daten befolgt;

- (f) er auf Verlangen des Datenexporteurs seine für die Verarbeitung erforderlichen Datenverarbeitungseinrichtungen zur Prüfung der unter die Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten zur Verfügung stellt. Die Prüfung kann vom Datenexporteur oder einem vom Datenexporteur ggf. in Absprache mit der Kontrollstelle ausgewählten Prüfungsgremium durchgeführt werden, dessen Mitglieder unabhängig sind, über die erforderlichen Qualifikationen verfügen und zur Vertraulichkeit verpflichtet sind;
- (g) er den betroffenen Personen auf Anfrage eine Kopie der Klauseln und gegebenenfalls einen bestehenden Vertrag über die Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter zur Verfügung stellt, es sei denn, die Klauseln oder der Vertrag enthalten Geschäftsinformationen; in diesem Fall können solche Geschäftsinformationen herausgenommen werden; Anhang 2 wird durch eine allgemeine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen ersetzt, wenn die betroffene Person vom Datenexporteur keine solche Kopie erhalten kann;
- (h) er bei der Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter den Datenexporteur vorher benachrichtigt und seine vorherige schriftliche Einwilligung eingeholt hat;
- (i) der Unterauftragsverarbeiter die Datenverarbeitungsdienste in Übereinstimmung mit Klausel 11 erbringt;
- (j) er dem Datenexporteur unverzüglich eine Kopie des Unterauftrags über die Datenverarbeitung zuschickt, den er nach den Klauseln geschlossen hat.

#### *Klausel 6*

##### **Haftung**

1. Die Parteien vereinbaren, dass jede betroffene Person, die durch eine Verletzung der in Klausel 3 oder 11 genannten Pflichten durch eine Partei oder den Unterauftragsverarbeiter Schaden erlitten hat, berechtigt ist, vom Datenexporteur Schadenersatz für den erlittenen Schaden zu erlangen.
2. Ist die betroffene Person nicht in der Lage, gemäß Absatz 1 gegenüber dem Datenexporteur wegen Verstoßes des Datenimporteurs oder seines Unterauftragsverarbeiters gegen in den Klauseln 3 und 11 genannte Pflichten Schadenersatzansprüche geltend zu machen, weil das Unternehmen des Datenexporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist, ist der Datenimporteur damit einverstanden, dass die betroffene Person Ansprüche gegenüber ihm statt gegenüber dem Datenexporteur geltend macht, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in diesem Fall kann die betroffene Person ihre Ansprüche gegenüber dem Rechtsnachfolger geltend machen. Der Datenimporteur kann sich seiner Haftung nicht entziehen, indem er sich auf die Verantwortung des Unterauftragsverarbeiters für einen Verstoß beruft.
3. Ist die betroffene Person nicht in der Lage, gemäß den Absätzen 1 und 2 gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteur wegen Verstoßes des Unterauftragsverarbeiters gegen in den Klauseln 3 und 11 aufgeführte Pflichten Ansprüche geltend zu machen, weil sowohl das Unternehmen des Datenexporteurs als auch das des Datenimporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind, ist der Unterauftragsverarbeiter damit einverstanden, dass die betroffene Person im Zusammenhang mit seinen Datenverarbeitungstätigkeiten aufgrund der Klauseln gegenüber ihm statt gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteur einen Anspruch geltend machen kann, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs oder des Datenimporteurs übernommen; in diesem Fall kann die betroffene Person ihre Ansprüche gegenüber dem Rechtsnachfolger geltend machen. Eine solche Haftung des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach diesen Klauseln beschränkt.

#### *Klausel 7*

##### **Schlichtungsverfahren und Gerichtsstand**

1. Für den Fall, dass eine betroffene Person gegenüber dem Datenimporteur Rechte als Drittbegünstigte und/oder Schadenersatzansprüche aufgrund der Vertragsklauseln geltend macht, erklärt sich der Datenimporteur bereit, die Entscheidung der betroffenen Person zu akzeptieren, und zwar entweder:
  - (a) die Angelegenheit in einem Schlichtungsverfahren durch eine unabhängige Person oder gegebenenfalls durch die Kontrollstelle beizulegen oder
  - (b) die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, mit dem Streitfall zu befassen.
2. Die Parteien vereinbaren, dass die Entscheidung der betroffenen Person nicht die materiellen Rechte oder Verfahrensrechte dieser Person, nach anderen Bestimmungen des nationalen oder internationalen Rechts Rechtsbehelfe einzulegen, berührt.

#### *Klausel 8*

##### **Zusammenarbeit mit Kontrollstellen**

1. Der Datenexporteur erklärt sich bereit, eine Kopie dieses Vertrags bei der Kontrollstelle zu hinterlegen, wenn diese es verlangt oder das anwendbare Datenschutzrecht es so vorsieht.

2. Die Parteien vereinbaren, dass die Kontrollstelle das Recht hat, eine Prüfung des Datenimporteurs und jedes Unterauftragsverarbeiters durchzuführen, die den gleichen Umfang hat und denselben Bedingungen unterliegt, die für eine Prüfung des Datenexporteurs nach dem geltenden Datenschutzgesetz gelten würden
3. Der Datenimporteur setzt den Datenexporteur unverzüglich über Rechtsvorschriften in Kenntnis, die für ihn oder etwaige Unterauftragsverarbeiter gelten und eine Prüfung des Datenimporteurs oder von Unterauftragsverarbeitern gemäß Absatz 2 verhindern. In diesem Fall ist der Datenexporteur berechtigt, die in Klausel 5 (b) vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.

#### *Klausel 9*

#### **Anwendbares Recht**

Für diese Klauseln gilt das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist.

#### *Klausel 10*

#### **Änderung des Vertrags**

Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu verändern. Es steht den Parteien allerdings frei, erforderlichenfalls weitere, geschäftsbezogene Klauseln aufzunehmen, sofern diese nicht im Widerspruch zu der Klausel stehen.

#### *Klausel 11*

#### **Vergabe eines Unterauftrags**

1. Der Datenimporteur darf ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Datenexporteurs keinen nach den Klauseln auszuführenden Verarbeitungsauftrag dieses Datenexporteurs an einen Unterauftragnehmer vergeben. Vergibt der Datenimporteur mit Einwilligung des Datenexporteurs Unteraufträge, die den Pflichten der Klauseln unterliegen, ist dies nur im Wege einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Unterauftragsverarbeiter möglich, die diesem die gleichen Pflichten auferlegt, die auch der Datenimporteur nach den Klauseln erfüllen muss.<sup>1</sup> Sollte der Unterauftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nach der schriftlichen Vereinbarung nicht nachkommen, bleibt der Datenimporteur gegenüber dem Datenexporteur für die Erfüllung der Pflichten des Unterauftragsverarbeiters nach der Vereinbarung uneingeschränkt verantwortlich.
2. Die vorherige schriftliche Vereinbarung zwischen dem Datenimporteur und dem Unterauftragsverarbeiter muss gemäß Klausel 3 auch eine Drittbegünstigtenklausel für Fälle enthalten, in denen die betroffene Person nicht in der Lage ist, einen Schadenersatzanspruch gemäß Klausel 6 Absatz 1 gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteur geltend zu machen, weil diese faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind und kein Rechtsnachfolger durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs oder des Datenimporteurs übernommen hat. Eine solche Haftpflicht des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach den Klauseln beschränkt.
3. Für Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Unteraufträgen über die Datenverarbeitung gemäß Absatz 1 gilt das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist.
4. Der Datenexporteur führt ein mindestens einmal jährlich zu aktualisierendes Verzeichnis der mit Unterauftragsverarbeitern nach den Klauseln geschlossenen Vereinbarungen, die vom Datenimporteur nach Klausel 5 Buchstabe j übermittelt wurden. Das Verzeichnis wird der Datenschutz-Kontrollstelle des Datenexporteurs bereitgestellt.

#### *Klausel 12*

#### **Pflichten nach Beendigung der Verarbeitungsdienste für personenbezogene Daten**

1. Die Parteien vereinbaren, dass der Datenimporteur und der Unterauftragsverarbeiter bei Beendigung der Datenverarbeitungsdienste je nach Wunsch des Datenexporteurs alle übermittelten personenbezogenen Daten und deren Kopien an den Datenexporteur zurückschicken oder alle personenbezogenen Daten zerstören und dem Datenexporteur bescheinigen, dass dies erfolgt ist, sofern die Gesetzgebung, welcher der Datenimporteur unterliegt, diesem die Rückübermittlung oder Zerstörung sämtlicher oder Teile der übermittelten personenbezogenen Daten nicht untersagt. In diesem Fall garantiert der Datenimporteur, dass er die Vertraulichkeit der übermittelten personenbezogenen Daten gewährleistet und diese Daten nicht mehr aktiv weiterverarbeitet.
2. Der Datenimporteur und der Unterauftragsverarbeiter garantieren, dass sie auf Verlangen des Datenexporteurs und/oder der Kontrollstelle ihre Datenverarbeitungseinrichtungen zur Prüfung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen zur Verfügung stellen.

---

<sup>1</sup> Diese Voraussetzung kann durch den Unterauftragsverarbeiter durch ein Mitunterschreiben des zwischen dem Datenexporteur und dem Datenimporteur nach dieser Entscheidung erfüllt werden.

**Im Namen des Datenexporteurs**

Name (ausgeschrieben):

Funktion:

Adresse:

Unterschrift.....

**Im Namen des Datenimporteurs**

Name (ausgeschrieben): Anthony Bishop

Funktion: Vice President, Deputy General Counsel

Adresse: 333 Summer Street, Boston, MA 02210 USA

Unterschrift.....

SAMPLE



## **ANHANG 1 ZU DEN STANDARDVERTRAGSKLAUSELN**

Dieser Anhang ist Bestandteil der Klauseln und muss von den Parteien ausgefüllt und unterzeichnet werden

Die Mitgliedsstaaten können nach ihren nationalen Verfahren alle zusätzlichen Angaben vervollständigen oder näher angeben, die in diesem Anhang enthalten sein müssen.

### **Datenexporteur**

Der Datenexporteur ist (geben Sie bitte kurz Ihre für die Übertragung bedeutsamen Tätigkeiten näher an):

Der Datenexporteur ist (i) das Rechtssubjekt, das die Standardvertragsklauseln als Datenexporteur ausgeführt hat und (ii) alle Konzernunternehmen (wie in dieser Vereinbarung definiert) des Kunden, die ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz haben und die die Lösungen auf der Grundlage eines oder mehrerer Bestellformulare erworben haben.

### **Datenimporteur**

Der Datenimporteur ist (geben Sie bitte kurz die für die Übertragung bedeutsamen Tätigkeiten näher an):

LMI ist ein Anbieter von Lösungen mit denen die Kunden von LMI und deren Mitarbeiter in die Lage versetzt werden, von jedem Ort von jedem Gerät aus zu arbeiten, und solche Lösungen können personenbezogene Daten auf Anweisung des Datenexporteurs gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung verarbeiten.

### **Betroffene Personen**

Die übermittelten personenbezogenen Daten betreffen folgende Kategorien betroffener Personen (bitte genau angeben):

Der Datenexporteur kann Personenbezogene Daten übermitteln, deren Umfang vom Datenexporteur nach freiem Ermessen festgelegt und kontrolliert wird und die insbesondere Personenbezogene Daten in Bezug auf die folgenden Kategorien von betroffenen Personen enthalten können:

- Interessenten, Kunden, Geschäftspartner und Lieferanten des Datenexporteurs (die natürliche Personen sind)
- Abonnenten/Anwender
- Mitarbeiter oder Kontaktpersonen der potenziellen Interessenten, Kunden, Geschäftspartner und Lieferanten des Datenexporteurs
- Mitarbeiter, Vertreter, Berater, freie Mitarbeiter des Datenexporteurs (die natürliche Personen sind)

### **Kategorien von Daten**

Die übermittelten personenbezogenen Daten betreffen die folgenden Datenkategorien (bitte genau angeben):

Bei der Nutzung der Lösungen kann der Datenexporteur Personenbezogene Daten übermitteln, deren Umfang vom Datenexporteur nach eigenem Ermessen festgelegt und kontrolliert wird und die unter anderem insbesondere umfassen können: Vor- und Nachname, Titel, Position, Arbeitgeber, Kommunikationsdaten, Bestandsdaten und Verkehrsdaten (z. B. Telefon, E-Mail); Daten, die in die Lösung hochgeladen werden; eingeschränkte Kontaktinformationen und möglicherweise Informationen zum Berufsleben wie Vergütungsinformationen, Geographie und einige ID-Daten wie z. B. die Mitarbeiternummer.

### **Besondere Datenkategorien (falls zutreffend)**

Die übermittelten personenbezogenen Daten umfassen folgende besondere Datenkategorien (bitte genau angeben):

Die Parteien gehen nicht davon aus, dass besondere Kategorien von Informationen zur Verfügung gestellt werden.

### **Verarbeitung**

Die übermittelten personenbezogenen Daten werden folgenden grundlegenden Verarbeitungsmaßnahmen unterzogen (bitte genau angeben):

Das Ziel der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenimporteur besteht in der Förderung der Kundenbetreuung und der vertragsgemäßen Ausführung der Lösungen.

### **DATENEXPORTEUR**

Name:.....

Unterschrift des Bevollmächtigten: .....

### **DATENIMPORTEUR**

Anthony Bishop, Vice President, Deputy General Counsel

Unterschrift des Bevollmächtigten: .....

## ANHANG 2 ZU DEN STANDARDVERTRAGSKLAUSELN

**Beschreibung der technischen oder organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, die der Datenimporteur gemäß Klausel 4 Buchstabe d und Klausel 5 Buchstabe c eingeführt hat (oder Dokument/Rechtsvorschrift beigefügt):**

Der Datenimporteur unterhält administrative, physische und technische Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Sicherheit, Vertraulichkeit und Integrität persönlicher Daten, wie sie in den technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit beschrieben sind und Anwendung finden könnten, die von Zeit zu Zeit gegebenenfalls aktualisiert werden und unter <http://https://secure.logmein.com/home/policies/technical-measures> zugänglich sind.

SAMPLE

### **ANHANG 3 ZU DEN STANDARDVERTRAGSKLAUSELN**

*Dieser Anhang bildet einen Teil der Standardvertragsklauseln (Auftragsverarbeiter).*

Der Datenimporteur und die jeweiligen Unterauftragsverarbeiter halten die geltenden Anforderungen ein, welche die Allgemeine Datenschutzverordnung 2016/679 (DSGVO) Datenverarbeitern auferlegt und auf beide zusammen wird in diesem Anhang 3 als „Auftragsverarbeiter“ Bezug genommen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche (der „Datenverantwortliche“) ist der Datenexporteur oder der Kunde des Datenexporteurs. Ohne eine Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden erklärt sich der Auftragsverarbeiter damit einverstanden und übernimmt die Gewähr dafür, dass:

(a) er die personenbezogenen Daten nur nach dokumentierten Anweisungen des Datenverantwortlichen (die in einer schriftlichen Vereinbarung, die von und zwischen den Parteien abgeschlossen wird, näher angegeben oder umrissen sind) verarbeitet, auch hinsichtlich einer Übermittlungen der personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation, es sei denn, deren Vornahme wird durch ein Gesetz der Europäischen Union oder eines Mitgliedsstaates verlangt, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt. In diesem Fall informiert der Auftragsverarbeiter vor der Verarbeitung den Datenverantwortlichen über diese gesetzliche Anforderung, es sei denn, das Gesetz untersagt eine solche Informationen aufgrund des öffentlichen Interesses. Zudem informiert der Auftragsverarbeiter sofort den Datenverantwortlichen, wenn seiner Meinung nach eine Anweisung gegen die DSGVO, nationale Datenschutzgesetze in der Europäischen Union oder sonstiges anwendbares Recht verstößt;

(b) er sicherstellt, dass die mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer entsprechenden gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen;

(c) er alle Maßnahmen ergreift, die gemäß Artikel 32 der DSGVO erforderlich sind (Sicherheit der Verarbeitung);

(d) er die Bedingungen beachtet, auf die in dem Abschnitten 2 und 4 des Artikels 28 der DSGVO bezüglich der Beauftragung eines anderen Auftragsverarbeiters Bezug genommen wird;

(e) er unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung den Datenverantwortlichen durch sachdienliche technische und organisatorische Maßnahmen, soweit dies möglich ist, bei der Erfüllung der Verpflichtung des Datenverantwortlichen zur Beantwortung von Verlangen zur Ausübung der in Kapitel III der DSGVO dargelegten bestehenden Rechte der betroffene Personen, darunter insbesondere das Auskunftsrecht, das Recht zur Berichtigung, Löschung und Übertragbarkeit der personenbezogenen Daten der betroffenen Person, unterstützt; (zur Vermeidung von Zweifeln unterstützt der Auftragsverarbeiter den Datenverantwortlichen nur dabei und ermöglicht er diesem nur die Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen, der Auftragsverarbeiter wird aber nicht direkt den betroffenen Personen antworten);

(f) er den Datenverantwortlichen bei der Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Artikel 32 bis 36 der DSGVO (Sicherheit personenbezogener Daten) unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Datenverantwortlichen zur Verfügung stehenden Informationen unterstützt;

(g) er nach dem Ende der Erbringung der Dienstleistungen in Bezug auf die Verarbeitung nach Wahl des Datenverantwortlichen alle personenbezogenen Daten löscht oder an den Datenverantwortlichen zurückgibt und er die bestehenden Kopien löscht, es sei denn, dass das Recht der Europäischen Union oder eines Mitgliedsstaates (oder anderes geltendes Recht) die Speicherung der personenbezogenen Daten erfordert;

(h) er dem Datenverantwortlichen alle Informationen zur Verfügung stellt, die notwendig sind, um die Einhaltung der in Artikel 28 der DSGVO dargelegten Verpflichtungen nachzuweisen und er Audits, einschließlich Inspektionen, die von dem Datenverantwortlichen oder einem anderen Prüfer im Auftrag des Datenverantwortlichen durchgeführt werden, ermöglicht und zu ihnen beiträgt;

(i) er die Informationspflichten gemäß den Anforderungen des DSGVO und anderer anwendbarer Gesetze bezüglich eines Verlustes oder eines Verstoßes gegen die Sicherheit der personenbezogenen Daten erfüllt;

(j) er diesen Anhang 3, die DSGVO und geltendes Recht bis zur Beendigung der Dienstleistungen einhält und nach der Beendigung nach Wahl und nach schriftlicher Aufforderung durch den Datenverantwortlichen: (1) alle verarbeiteten personenbezogenen Daten und alle Kopien hiervon zerstört und auf Verlangen gegenüber dem Datenverantwortlichen

bestätigt, dass er dies getan hat oder (2) dem Datenverantwortlichen alle vom Datenimporteur als Datenverarbeiter gehaltenen oder verarbeiteten personenbezogenen Daten und Kopien hiervon zurückgibt.  
(k) er seine eigene Einhaltung der für ihn geltenden Verpflichtungen nach der DSGVO überwacht und mindestens einmal jährlich selbst überprüft.

SAMPLE

## Anhang I

Die vertragschließenden Rechtssubjekte von LMI, die auf der folgenden Website gegebenenfalls aufgeführt sind, können eine Partei zu diesem DPA sein: <https://www.logmein.com/legal7contracting-entities>

Bitte beachten Sie: Diese Liste kann zu gegebener Zeit aktualisiert werden, so wie sie auf den Websites von LMI veröffentlicht wird. Darüber hinaus kann LogMein dieses DPA an ein Konzernunternehmen oder im Rahmen einer Umstrukturierung des Unternehmens, einer Konsolidierung, einer Fusion oder eines Verkaufs aller oder im Wesentlichen aller Vermögenswerte, auf die sich dieses DPA bezieht, übertragen.

Aktualisiert: April 2018

SAMPLE